

BGer 4A_469/2015 vom 25. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_469_2015

FR: TF 4A_469/2015 du 25 novembre 2015

IT: TF 4A_469/2015 del 25 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen).

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz auf eine Berufung gegen eine vorsorgliche Massnahme in einem Organisationsmängelverfahren nach Art. 731b OR nicht eingetreten. Dabei handelt es sich weder um einen End- noch um einen Teilentscheid i.S. von Art. 90 f. BGG, sondern um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid, der weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betrifft (Art. 92 BGG).

Da die Gutheissung der Beschwerde vorliegend keinen Endentscheid herbeiführen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80; 137 III 380 E. 1.2.1; 133 III 629 E. 2.3.1). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 139 IV 113 E. 1; 138 III 94 E. 2.2 ; 135 I 261 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2; 133 III 629 E. 2.1 S. 631).

Es obliegt dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (vgl. dazu BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 136 V 92 E. 4 S. 95; 134 III 426 E. 1.2 S. 429).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer richten sich vor Bundesgericht gegen den angefochtenen Entscheid nur insoweit, als dieser die Anordnung des Bezirksgerichtspräsidenten schützt, wonach die Beschwerdeführer einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag mit Ausnahme des Kaufpreises offenzulegen hätten. Damit ist ihrer Auffassung nach der nicht wieder gutzumachende Nachteil "ohne weiteres dargelegt". Denn wenn "der Vertrag offengelegt" sei, sei "er offengelegt - und für alle Parteien des Verfahrens E 176-2014 einsehbar".

Entgegen ihrer Auffassung tun die Beschwerdeführer damit gerade keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Hierfür müssten sie im Einzelnen darlegen, welchen konkreten Nachteil die vollständige Offenlegung des Vertrags zur Folge hätte, was sie

indessen nicht ansatzweise dazun. Sie behaupten namentlich nicht, dass das erwähnte Vertragswerk in irgendeiner Weise streng vertrauliche Informationen, also objektiv schützenswerte Geheimnisse, enthalte, geschweige denn, inwiefern gegenüber den anderen Parteien überhaupt ein aktuelles Geheimhaltungsinteresse bestehen soll. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist damit weder dargetan noch ersichtlich.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Damit werden die Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnern ist in diesem Verfahren kein Aufwand entstanden, womit ihnen kein Anspruch auf Parteientschädigung zusteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.